

HINWEIS

Gefördert sanierte Wohnung:

zu 2:

Wurde im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. des Betrages zur Bildung einer Rückstellung auch eine Erhöhung aufgrund einer förderungsrechtlichen Vereinbarung vorgenommen, ist diese nur dann und insoweit als Wohnungsaufwand zu berücksichtigen, als die Vereinbarung Maßnahmen zur Anhebung der Ausstattungskategorie zum Gegenstand hat und die Belastung daraus den Mietzins gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 des Mietrechtsgesetzes nicht übersteigt.

zu 3:

Bitte nur dann ausfüllen, wenn eine detaillierte Angabe von hausseitigen und innenseitigen Kosten aus verrechnungstechnischen Gründen nicht möglich sein sollte.

KEINE kategorieanhebende Maßnahmen sind jedenfalls:

- Fenstererneuerung
- Erneuerung des Fußbodens
- Erneuerung vorhandener Sanitär- und Heizungsanlagen.

Ungeförderte Wohnungen:

zu 3:

Hier ist der vereinbarte oder der durch Schlichtungsstellenverfahren erhöhte, höchstens jedoch der gesetzlich zulässige Hauptmietzins anzugeben.

zu 7:

Wenn ja angekreuzt wird, ist entweder die baubehördliche Genehmigung samt Datum sowie deren Geschäftszahl einzutragen oder eine Kopie der Genehmigung beizulegen